

## Femizide sind keine Beziehungsdramen!

1 Ehrenmord, Beziehungsdrama, Familiendrama - all diese Synonyme werden für die Tötung von Frauen  
2 durch ihre Partner gebraucht. In Deutschland versucht fast jeden Tag ein Mann seine (Ex)-Frau/Partnerin  
3 zu töten, jeden dritten Tag ist dieser Versuch erfolgreich. [1] Das Motiv vieler Täter ist ähnlich: Sie gestehen  
4 den Frauen kein eigenständiges Leben zu oder respektieren das Ende der Beziehung nicht. Grundsätz-  
5 lich werden die Motive von Justiz und Öffentlichkeit zu oft als „Ehrenmorde“ oder „Familien- und Bezie-  
6 hungsdramen“ verstanden. Die NRW Jusos setzten sich dafür ein diese Taten als geschlechtsspezifische  
7 Tötungsdelikte anzuerkennen und sie als Femizide zu bezeichnen.

### 8 **Aktuelle Rechtslage**

9 Im Jahr 2017 ratifizierte Deutschland die sogenannte Istanbul-Konvention, die als bedeutendste euro-  
10 päische Frauenschutzkonvention gilt. Mit der Ratifizierung hat Deutschland sich verpflichtet Frauen vor  
11 geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen. Sie hat eine überragende Rolle und gewährleistet einen men-  
12 schenrechtlichen Schutz vor geschlechterspezifischen Gewalt. Der Austritt von Staaten aus der Istanbul-  
13 Konvention, wie auch am 1. Juli die Türkei, zeigt einen Backroll innerhalb des internationalen Schutzrah-  
14 mens und spiegelt die international vertretene Ansicht wieder, dass der Schutz von Frauen in einer patriar-  
15 chalen und heteronormativen Welt, nicht nötig ist. Auch hier reiht sich die vehemente Ablehnung Ungarns  
16 gegenüber der Konvention ein und der politisch angekündigte Austritt Polens aus der Konvention. Diese  
17 Entwicklung zeigt, welches patriarchale und misogynie Klima gerade die Deutungshoheit hat und wie ge-  
18 fährlich die Zeit für Frauen ist. Umso wichtiger ist es, dass Deutschland seiner Aufgabe bei der Umsetzung  
19 der Konvention nachkommt. Darunter fällt nach Art. 46(a), dass bei der Rechtsanwendung des nationalen  
20 Strafrechts unbedingt zu berücksichtigen ist, ob die Tat durch einen früheren Partner begangen wurde.  
21 Nach Art. 12 (5), 42(1) und 46(a) der Konvention ist im Rahmen von Tötungen in Paarbeziehungen drin-  
22 gend zu prüfen, ob das Tatmotiv als Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe zu klassifizieren ist und  
23 sich damit strafschärfend auswirkt. In der Realität wird die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen in  
24 patriarchalen Strukturen durch die Justizbehörden in der Regel als Totschlag bewertet. Dem gegenüber  
25 stehen die harten Strafen für arabisch gelesene Männer, die Frauen töten. Diese Morde werden in der  
26 Rechtspraxis als sogenannte Ehrenmorde eingestuft und gelten damit als Mord aus niedrigen Beweg-  
27 gründen. So werden geschlechtsspezifische Tötungen von Frauen juristisch nicht nur verkannt, sondern  
28 zudem rassistisch bearbeitet. Wir fordern juristische und gesellschaftliche Sensibilisierung für patriarcha-  
29 le Besitzkonstruktionen à la „lieber tot als frei“.

### 30 **Femizide als solche verstehen!**

31 Femizide müssen als solche erkannt werden. Wenn sich geschlechtsspezifische Gewalt manifestiert, darf  
32 nicht jedes Mal von „Beziehungsdrama“ die Rede sein. Daher fordern die NRW Jusos die Sensibilisierung  
33 der Rechtsprechung und Strafverfolgung, damit Femizide nicht als Totschlag eingestuft werden. Um Fe-  
34 mizide strukturell verstehen und effektiv verfolgen zu können, bedarf es in der Strafverfolgung die Be-  
35 rücksichtigung der Tatbegehung durch den (Ex-)Partner. Daher fordern wir, wie auch der Deutsche Ju-  
36 ristinnen Bund, eine zwingende Strafschärfung, bei Tötungen von Frauen durch ihren (Ex-)Partner. In Ein-  
37 klang mit der Istanbul Konvention sollte daher die Strafzumessungsvorschrift des § 46 StGB erweitert  
38 werden. Dort ist in Abs. 2 geregelt, dass bei der Strafzumessung zwingend bestimmte Umstände vom  
39 Gericht abgewägt werden müssen. Aufgezählt werden unter anderem eine rassistische, fremdenfeind-  
40 liche und antisemitische Gesinnung des Täters. Damit Gerichte in Fällen des Femizids eine Strafbarkeit  
41 wegen Mordes nicht aus Gründen der „Verantwortlichkeit“ der Frau ablehnen können, sollte der Gedanke

42 des Vorverschuldens des Täters an der „tatauslösenden“ Situation – der Trennung – in der Strafzumes-  
43 sungsvorschrift des § 46 StGB ausdrücklich als Strafschärfungsgesichtspunkt bezeichnet werden. Dadurch  
44 würde zum einen eine Signalwirkung erzeugt werden, die die gesamte Strafrechtsordnung umfasst. Zum  
45 anderen müssen ausgehend davon, zahlreiche Trennungstötungen als Mord ausgewiesen werden.

46 Darüber hinaus müssen Schwerpunktstaatsanwaltschaften geschaffen werden, die sich ausschließlich  
47 mit geschlechtsspezifischen Tötungen auseinandersetzen und entsprechend fähig sind, diese, unabhän-  
48 gig von der Täter-Herkunft, zu erkennen. Damit Richter\*innen und Staatsanwaltschaft die misogynen und  
49 sexistischen Motive hinter Femiziden erkennen, benötigen wir regelmäßige Fortbildungen.

#### 50 **Istanbul-Konvention ohne Eingeständnisse umsetzen!**

51 Wir verlangen die wirksame Umsetzung der Istanbul-Konvention! Als NRW Jusos setzten wir uns dafür ein,  
52 dass Deutschland die Konvention wirksam umsetzt und dafür wirbt, dass andere Staaten die Ratifizierung  
53 vornehmen und bei allen diplomatischen Treffen mit Regierungen, die aus der Istanbul-Konvention wie-  
54 der ausgestiegen sind, die Thematik ansprechen und aufs Schärfste kritisieren. Politik und Justiz müssen  
55 die Istanbul-Konvention in der Gestaltung bzw. Anwendung von Gesetzen mitdenken, um das Leben von  
56 Frauen zu retten\* bzw. die geschlechtsspezifische Tötung zu ahnden. Um die Umsetzung der Konvention  
57 zu prüfen, fordern wir die Einsetzung von Monitoring-Stellen in Deutschland, die die Fälle im Anwendungs-  
58 bereich der Konvention überwacht und in ihrer Arbeit durch staatliche Mittel gefördert werden soll. Diese  
59 Einrichtung soll zudem gesellschaftliche Aufklärungsarbeit über Femizide leisten. Dazu gehören offensive  
60 Aufklärungskampagnen, die Femizide problematisieren und gesellschaftlich sensibilisieren.

#### 61 **Jede Tötung ist eine Tötung zu viel - Der Staat in der Verantwortung**

62 Wir fordern zudem weitere Präventive Maßnahmen, die die Tötung von Frauen verhindern. Nach Artikel  
63 8 der Istanbul-Konvention ist Deutschland dazu verpflichtet angemessene finanziellen Mittel zur Verfü-  
64 gung zu stellen, damit Gewalt gegen Frauen im Allgemeinen sowie häusliche Gewalt bekämpft werden  
65 kann. Des Weiteren muss Deutschland gemäß Artikel 22 und 23 der Konvention, Unterstützungsdienste  
66 und Schutzunterkünfte bereitstellen. Immer noch werden Mindeststandards bei der Bereitstellung von  
67 Unterkünften unterschritten. Es gibt keine flächendeckende Versorgung für Opfer von Gewalt. So fehlt  
68 es zum Beispiel an Plätzen in Frauenhäusern. In Nordrhein-Westfalen werden zwei von drei Anfragen  
69 abgelehnt. Auch die Standards innerhalb der Frauenhäuser müssen überarbeitet werden. Meist haben  
70 Opfer von Gewalt nicht viel Zeit für eine Flucht, sie können nur wenig mitnehmen und die finanzielle Si-  
71 tuation der Betroffenen kann durch anstehende bürokratische Hürden nicht sofort verbessert werden.  
72 Umso wichtiger ist es dann, dass ihnen in den Frauenhäuser eine kostenlose Erstausrüstung mit Hygie-  
73 neartikeln wie Binden, Tampons, Toilettenpapier, Zahnbürste, Zahnpasta, Deo, Shampoo etc., aber auch  
74 Nahrungsmitteln und für Kinder Schulmaterial bereitgestellt wird. Hinzu kommt, dass nur 10 % der Frau-  
75 enhäuser barrierearm sind, obwohl Frauen mit Behinderungen überdurchschnittlich häufig von Gewalt  
76 betroffen sind. Zuletzt stellt die Sprache besonders für gewaltbetroffene Frauen mit Flucht- und Migrati-  
77 onsgeschichte eine massive Barriere dar. Schon lange fordern wir den Ausbau der vorhandenen Frau-  
78 enhausstrukturen und ein gesetzliches Recht auf einen Platz in einer solchen Einrichtung. Dies gilt im  
79 besonderen für gewaltbetroffene Frauen mit Fluchterfahrung und Migrationsgeschichte, welche alleine  
80 schon aufgrund einer möglichen Sprachbarriere zusätzliche Hürden erfahren. Dazu zählen Beratungs-  
81 stellen, Notrufhotlines, Traumazentren und niederschwellige Therapiemöglichkeiten. Im Allgemeinen ist  
82 festzuhalten, dass bundesweit die finanziellen Mittel erhöht werden müssen und gleichwertige Standards  
83 in den einzelnen Bundesländern eingeführt werden. Wir fordern die Istanbul Konventionen ernsthaft um-  
84 zusetzen und Schluss mit symbolpolitischen Frauenschutzmaßnahmen zu machen. Wir müssen aber das  
85 Problem auch an der Wurzel anpacken, wieso überhaupt Männer Frauen Gewalt antun und an dieser  
86 Stelle auch toxische Männlichkeiten thematisieren. Gesellschaft und Politik müssen dafür sensibilisiert  
87 werden und möglichst früh da ansetzen, damit Gewalt von Männern an Frauen ein Ende hat.

88 [1] Das *Bundeskriminalamt* (Hg.), Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr  
89 2017, zählte für das Jahr 2017 insgesamt 364 Tötungsdelikte zu Lasten von Frauen durch deren Ehe-  
90 mann, Partner oder Ex-Partner, von denen 208 im Versuchsstadium blieben und 141 mit dem Tod der  
91 Frau endeten.